

# Handout

## Entbindung von der Schweigepflicht

Gemäß **§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**, dem so genannten **Bundeskinderschutzgesetz**, gehören Sie zu den **Berufsgeheimnisträgern**.

Aus dieser Stellung heraus ergibt sich ein besonderes Vertrauensverhältnis, aus dem eine besondere Verpflichtung zur Verschwiegenheit resultiert.

Diese Verpflichtungen führen seitens der Berufsgeheimnisträger nicht selten zu Unsicherheiten bzgl. der Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen und werfen Fragen in Bezug auf die rechtlichen Aspekte auf.

### **Wer darf welche Informationen, wann und an wen weitergeben?**

In der Regel wird **für jeden Austausch eine Schweigepflichtentbindung vorausgesetzt**.

Ist allerdings zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine Weitergabe personenbezogener Daten an das Jugendamt notwendig, dürfen diese auch ohne Schweigepflichtentbindung übermittelt werden. Die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt sind in **§ 4 KKG** geregelt.

Handelt es sich um eine Situation des rechtfertigenden Notstandes gemäß **§ 34 StGB** können auch Informationen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden **ohne** Einwilligung kommuniziert werden. Die Durchbrechung der Schweigepflicht/ Weitergabe von Informationen ohne Einwilligung ist nach **§ 34 StGB** dann nicht rechtswidrig, wenn bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben, der Schutz des Kindes das Interesse an der Geheimhaltung der Informationen wesentlich überwiegt.<sup>1</sup>

### **Konkret bedeutet dies:**

Werden Fachkräften im Zuge ihrer beruflichen Ausübung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, haben sie die Pflicht (aus der Garantenstellung) und die Berechtigung, tätig zu werden.

Steht der unmittelbare Schutz des Kindes **nicht** in Frage, sollte in einem ersten Schritt in einem Gespräch mit dem **Kind/ Jugendlichen und den Sorgeberechtigten** die Situation erörtert werden. Um die Gefährdung einschätzen zu können und abschließend auf die **Inanspruchnahme konkreter Hilfen hinwirken** zu können, sollten die Ressourcen, Belastungen, Anhaltspunkte und Sorgen aller Beteiligten besprochen werden.

Besteht die Sorge, dass durch ein Gespräch/Offenlegung der Gefährdungssituation der **Schutz des Kindes in Frage gestellt** ist, muss **kein Gespräch** geführt werden und Sie sind berechtigt, unmittelbar die **erforderlichen Daten an das Jugendamt** weiterzuleiten.

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6256, S. 20

Bestehen Zweifel daran, dass die Sorgeberechtigten gewillt sind zu kooperieren oder diese ausreichend in der Lage sind zu kooperieren, so darf das Jugendamt auch ohne Schweigepflichtentbindung informiert werden. Wenn das Kind **akut gefährdet** ist, ist in der aktuellen Fassung des **§ 4 KKG** der Begriff „soll“ gewählt, d. h. die die Gefährdung des Kindes feststellenden Personen **sollen** das Jugendamt informieren.

Ist die **Gefährdungssituation unklar**, können Berufsheimnisträger sich beim **KKG NRW** zu medizinischen Fragestellungen oder bei der öffentlichen Jugendhilfe von einer sog. **insoweit erfahrenen Fachkraft** zu möglichen Hilfen und Interventionen beraten lassen. Zu diesem Zweck dürfen Daten des Kindes übermittelt werden. → Die Daten sind zunächst vor der Übermittlung zu **pseudonymisieren**.

Um Informationen zu der Situation des Kindes zu sammeln, sind ggf. Gespräche mit Institutionen und Fachkräften aus anderen Versorgungsbereichen (Gesundheitswesen, Pädagogik etc.) notwendig. Darüber hinaus kann eine Zweitbeurteilung bestimmter Befunde zur Diagnosestellung erforderlich sein.

→ Für einen solchen multiprofessionellen Informationsaustausch ist prinzipiell die Einwilligung der Sorgeberechtigten notwendig.\*

Sind die Sorgeberechtigten nicht gewillt oder in der Lage, das Kind oder den Jugendlichen **zu schützen**, ist das Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen abzuwenden.

#### **Kurz gesagt:**

Werden Fachkräften im Zuge ihrer beruflichen Ausübung gewichtige Anhaltspunkte bekannt, sollten diese:

1. Die Situation erörtern, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.
2. Beratung durch das KKG NRW, Inanspruchnahme einer Fachberatung gemäß § 8b SGBVIII; Übermittlung pseudonymisierter Daten.
3. Information des Jugendamtes, sofern Sorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.

#### **\* Wie hole ich eine (ggf. wechselseitige) Entbindung der (ärztlichen) Schweigepflicht ein?**

- › Fragen Sie die Personensorgeberechtigten, ob Sie mit der/dem Kinderarzt\*ärztin oder der/dem Zuweiser\*in über Ihre Befunde sprechen dürfen und umgekehrt.
- › Lassen Sie sich das Einverständnis über die wechselseitige Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht per Unterschrift von den Personensorgeberechtigten bestätigen. Hierfür können Sie einen selbst gestalteten oder frei zugänglichen Vordruck nutzen – z. B. [Schweigepflichtentbindung](#) vom KKG NRW.
- › Sollten Sie keine Möglichkeit haben, das Einverständnis schriftlich einzuholen, genügt prinzipiell auch eine mündliche Einverständniserklärung seitens der Personensorgeberechtigten. In diesem Fall sollten Sie dies in Ihren eigenen Unterlagen vermerken und das Gespräch mit den Eltern vor Zeug\*innen (z. B. Praxismitarbeiter\*innen) führen.

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an (0221 478-40800; werktags von 08:00 bis 20:00 Uhr), schreiben uns eine E-Mail ([✉ kkg-nrw@uk-koeln.de](mailto:kkg-nrw@uk-koeln.de)) und/oder senden uns Bilder über das Konsilsystem ([✉ https://online-konsil.kkg-nrw.de/](https://online-konsil.kkg-nrw.de/)).

